

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4673/22-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**  
Kreisausschuss

19.01.2022

**Betr.:**

Führung von Rechtsstreitigkeiten - Klageerhebung des Landkreises Teltow-Fläming gegen zwei Bescheide des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt Klagen gegen zwei Bescheide des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 15.12.2021.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Luckenwalde, den 17.01.2022

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) hat mit zwei Bescheiden vom 15.12.2021, hier eingegangen am 21.12.2021 insgesamt 321.388,76 Euro vom Landkreis Teltow-Fläming gefordert.

Erfasst werden Kosten, die der Landkreis Teltow-Fläming im Rahmen der Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/-innen aufgewendet hatte und vom überörtlichen Träger gem. § 89d SGB VIII erstattet wurden.

Nach späterer Prüfung durch das MBS wurde von diesem festgestellt, dass die Erstattungen unrechtmäßig erfolgt seien, weil nicht innerhalb von einem Monat nach Einreise Jugendhilfeleistungen erbracht worden sind. Insofern hätten die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VII nicht vorgelegen, ein Anspruch des Landkreises habe nicht bestanden.

Die Bescheide werden ohne weiteres mit Ablauf des 21. Januar 2022 rechtswirksam.

Das Jugendamt empfiehlt Klage zu erheben. Das Rechtsamt hat dazu Stellung genommen (siehe Anlage).

Die Entscheidung über die Erhebung der Klage fällt nicht in die Zuständigkeit des Kreistages (§ 28 BbgKVerf) und ist auch kein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 15 Hauptsatzung). Die Entscheidung fällt damit in die Zuständigkeit des Kreisausschusses (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

Eine schnellere Vorlage konnte auf Grund des engen Zeitablaufes insbesondere durch die in dieser Zeit liegenden freien Tage durch Weihnachten und Silvester nicht erfolgen.

In Anbetracht des nahen Fristablaufes für eine Klage war dann die Einladung notwendig.